



IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Düsseldorf

ISIN DE 0008063306

ISIN DE 000A0SMN29

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

unsere ordentliche Hauptversammlung, zu der wir Sie hiermit einladen, findet statt am

Donnerstag, den 27. August 2009, 10.00 Uhr,

in 40474 Düsseldorf, CCD. Stadthalle, Congress-Center Düsseldorf, Rottdamer Straße.

Tagesordnung

- 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008/09 (inklusive der Berichte des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind von der Einberufung an im Internet unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/finanzberichte/index.jsp> zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

- 2 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008/09 amtierenden Mitglieder des Vorstands soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Hans Jörg Schüttler für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. November 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Dr. Günther Bräunig für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. Oktober 2008 Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Dr. Dieter Glüder für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (d) Herrn Dr. Reinhard Grzesik für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (e) Herrn Dr. Andreas Leimbach für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. Januar 2009 Entlastung zu erteilen,

- (f) Herrn Claus Momburg für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (g) Herrn Dr. Michael H. Wiedmann für seine Amtszeit als Vorstandsmitglied vom 1. März 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2008/09 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats soll personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- (a) Herrn Dieter Ammer für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 30. November 2008 Entlastung zu erteilen,
- (b) Herrn Jörg Asmussen für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 27. Mai 2008 Entlastung zu erteilen,
- (c) Herrn Dr. Jens Baganz für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 30. November 2008 Entlastung zu erteilen,
- (d) Herrn Stefan A. Baustert für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 25. März 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (e) Herrn Wolfgang Bouché für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (f) Herrn Olivier Brahin für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 22. Januar 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (g) Herrn Hermann Franzen für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2008 Entlastung zu erteilen,
- (h) Herrn Dr. Lutz-Christian Funke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 22. Januar 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (i) Herrn Ulrich Grillo für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (j) Herrn Arndt G. Kirchhoff für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 25. März 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (k) Herrn Dr. Karsten von Köller für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 16. Dezember 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (l) Herrn Detlef Leinberger für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 6. Oktober 2008 Entlastung zu erteilen,
- (m) Herrn Jürgen Metzger für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (n) Herrn Werner Möller für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 28. August 2008 bis 18. November 2008 Entlastung zu erteilen,
- (o) Herrn Dr. Claus Nolting für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 22. Januar 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,

- (p) Herrn Werner Oerter für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2008 Entlastung zu erteilen,
- (q) Herrn Roland Oetker für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 30. November 2008 Entlastung zu erteilen,
- (r) Herrn Dieter Pfundt für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2008 Entlastung zu erteilen,
- (s) Herrn Dr. Christopher Pleister für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 28. August 2008 bis 1. Februar 2009 Entlastung zu erteilen,
- (t) Herrn Dr.-Ing. E.h. Eberhard Reuther für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (u) Herrn Randolph Rodenstock für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 3. Dezember 2008 Entlastung zu erteilen,
- (v) Frau Rita Röbel für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 30. November 2008 Entlastung zu erteilen,
- (w) Herrn Dr. Michael Rogowski für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 28. August 2008 Entlastung zu erteilen,
- (x) Herrn Jochen Schametat für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 30. November 2008 Entlastung zu erteilen,
- (y) Herrn Bruno Scherrer für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 30. Oktober 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (z) Frau Dr. Carola Steingräber für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (aa) Herrn Dr. Alfred Tacke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. Dezember 2008 Entlastung zu erteilen,
- (bb) Herrn Dr. Andreas Tuczka für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 22. Januar 2009 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (cc) Herrn Dr. Martin Viessmann für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 25. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (dd) Herrn Ulrich Wernecke für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen,
- (ee) Herrn Andreas Wittmann für seine Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied vom 1. April 2008 bis 31. März 2009 Entlastung zu erteilen.

4 Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- (a) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009/10 zu wählen und
- (b) die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten

Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2009/10 zu wählen.

5 Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1, § 101 Abs. 1 AktG, §§ 1, 4 Abs. 1 DrittelbG und gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung und fünf von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- (a) Herrn Dr. Karsten von Köller, Frankfurt am Main, Geschäftsführer Lone Star Germany GmbH, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/12 beschließt, erneut zu wählen;
- (b) Herrn Dr. Claus Nolting, München, Vorsitzender des Vorstands der COREALCREDIT BANK AG, dessen Amtszeit mit Ablauf dieser Hauptversammlung endet, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/12 beschließt, erneut zu wählen;
- (c) Herrn Dr. Thomas Rabe, Berlin, Mitglied des Vorstands der Bertelsmann AG, der durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf anstelle des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herrn Dr.-Ing.E.h. Eberhard Reuther zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/12 beschließt, neu zu wählen.

Die Bundesregierung hat auf das ihr gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung derzeit noch zustehendes Vorschlagsrecht zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds verzichtet.

Die derzeitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind in der Anlage zu der vorliegenden Einladung aufgeführt.

6 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die durch die Hauptversammlung am 28. August 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG läuft am 27. Februar 2010 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Februar 2011 zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf 5% des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft

im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie jeweils zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 28. August 2008 erteilte und bis zum 27. Februar 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ausschluss des Bezugsrechts

Die in der Hauptversammlung vom 28. August 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG läuft am 27. Februar 2010 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 26. Februar 2011 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs der Aktie jeweils zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Entscheidung des Vorstands über das Angebot jeweils zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zahl der angebotenen Aktien die von der Gesellschaft zum Rückkauf vorgegebene Höchstzahl an Aktien, so erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder in Kombination der vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden.

- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung nach lit. a) erworbenen Aktien der Gesellschaft zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- (i) Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre;

- (ii) Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung zuletzt festgestellt worden sind, nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die im Zeitraum dieser Ermächtigung auf Grund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß und entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, die Grenze von 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die im Zeitraum dieser Ermächtigung zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussscheinen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussscheine auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussscheinen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- (iii) Übertragung an Dritte gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- (iv) Lieferung gemäß den Wandlungs- oder Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren und mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Wandelgenussscheinen oder Optionsscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten;
- (v) Ausgabe als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften;
- (vi) Einziehung, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Aufsichtsrat wird in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren 100%-igen Beteiligungsgesellschaften oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft ausgenutzt werden. Die Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffer (ii) und (iii) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, hinsichtlich der Ermächtigung in Ziffer (iii) allerdings nur, sofern der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem

Kreditwesengesetz übersteigt. Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in Ziffer (i) (mit Ausnahme des Angebots an alle Aktionäre) (ii), (iii), (iv) und (v) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

- (c) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 28. August 2008 erteilte und bis zum 27. Februar 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Unter der zu Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienerwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 26. Februar 2011 enden.

Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), die an den letzten drei Börsentagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts zuletzt festgestellt worden sind, um nicht mehr als 10% (ohne Erwerbsnebenkosten) über- oder unterschreiten.

Die Veräußerung und Einziehung von unter Einsatz von Derivaten erworbenen eigenen Aktien dürfen nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 7 festgesetzten Regeln erfolgen.

9 Beschlussfassung über die Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung

Im Hinblick auf die Erweiterung der Produktpalette der IKB, wie z.B. finanzwirtschaftliche Beratung von mittelständischen Unternehmen in Restrukturierungs- und Sanierungsfragen sowie M&A-Geschäft, soll § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) in Abs. 2 neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 2 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft kann Bankgeschäfte aller Art betreiben und damit zusammenhängende Finanz- und sonstige Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen, erbringen.“

10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Mit den Satzungsänderungen sollen die Regelungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung, den Nachweis des Anteilsbesitzes als Voraussetzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht an die Bestimmungen des vom Bundestag am 28. Mai 2009 verabschiedeten Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) angepasst werden. Die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens 6 Tage (bisher 7 Tage) vor der Hauptversammlung zugehen, wobei allerdings der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Vollmacht soll nicht mehr wie bisher schriftlich erfolgen; Textform soll genügen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

(a) § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.“

(b) § 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Er muss der Gesellschaft oder einer in der Einberufung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises sind nicht mitzurechnen.“

(c) § 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn nicht ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine der ihnen gemäß §§ 135, 125 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 7 und 8

Der Vorstand gibt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 7 und 8 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands ab, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen.

Dieser Bericht ist ab der Einberufung der Hauptversammlung unter der Internet-Adresse <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich. Er liegt darüber hinaus während der Dauer der Hauptversammlung im Versammlungsraum zur Einsichtnahme aus. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. August 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG läuft am 27. Februar 2010 aus und soll durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum Ablauf des 26. Februar 2011 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Gesellschaft eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen kann. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum Ablauf des 26. Februar 2011 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf nur über die Börse oder auf Grund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung zu erwerbender Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können.

- Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, die eigenen Aktien an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den arithmetischen Mittelwert des jeweils zuletzt festgestellten Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der jedoch gesetzlich zulässig ist, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals unter Einbeziehung von Ermächtigungen zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals sowie von Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und von Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsgenussscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.
- Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Der Vorstand soll in diesen Fällen in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb solcher Unternehmen oder

Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können, ohne insoweit eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Eine solche Verwendung der eigenen Aktien bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gegenstand des jeweiligen Geschäfts 5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Kreditwesengesetz übersteigt.

Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt zunehmend die Möglichkeit, nicht Geld, sondern Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch auf die für die Gesellschaft vorteilhaften Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen rasch und flexibel reagieren zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung.

- Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Aktien zur Bedienung der von der Gesellschaft oder ihren Beteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine zu verwenden. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist es sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, aus den Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheinen resultierende Pflichten durch eigene Aktien befriedigen zu können. Auch kann auf diese Weise der bei Ausnutzung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandel- bzw. Optionsgenussscheine eintretende Verwässerungseffekt ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vorgesehen, dass die erworbenen Aktien der Gesellschaft als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer mindestens 50%-igen Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. Belegschaftsaktien stellen ein wichtiges Instrument dar, um qualifizierte Arbeitnehmer für die Gesellschaft zu gewinnen und an diese zu binden. Durch Belegschaftsaktien kann zudem die Ausrichtung der Mitarbeiter auf die Unternehmensstrategie sowie die Motivation, konsequent an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten, gefördert werden.
- Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es schließlich der Gesellschaft, ihr Eigenkapital durch die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarkts rasch und flexibel anzupassen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 633.326.261 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 633.326.261 Stimmen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 6. August 2009, 00.00 Uhr MESZ) durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Anmeldung und Nachweis müssen spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Donnerstag, 20. August 2009, 24.00 Uhr MESZ) der

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/ 210 27 289
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

zugehen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Vollmachten, die nicht an ein anderes Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung erteilt werden, bedürfen der Schriftform.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter werden gemäß den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Vollmachten und Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Ohne die Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich zu Anträgen von Aktionären während der Hauptversammlung, die nicht zuvor angekündigt worden sind, der Stimme enthalten werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

IKB Deutsche Industriebank AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89/ 210 27 289
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Unter dieser Adresse rechtzeitig eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Punkten dieser Tagesordnung werden nach Nachweis der Aktionärserschaft des Antragstellers und soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnungsreden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden können von jedem Interessierten im Internet verfolgt werden. Ein entsprechender Zugang wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ikb.de/content/de/ir/hauptversammlung/index.jsp> zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, im Juli 2009

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anlage zu TOP 5:

Die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats (a)) oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (b)):

Dr. Karsten von Köller

- (a) COREALCREDIT BANK AG (stellv. Vorsitzender)
MHB-Bank Aktiengesellschaft (stellv. Vorsitzender)
- (b) W. P. Carey & Co. LLC

Dr. Claus Nolting

- (a) –
- (b) --

Dr. Thomas Rabe

- (a) Arvato AG (stellv. Vorsitzender)
Druck und Verlagshaus Gruner + Jahr AG
Symrise AG
- (b) Bertelsmann Capital Investment (S.A.) SICAR
Bertelsmann Digital Media Investments S.A.
Bertelsmann Inc.
Edmond Israel Foundation
Ricordi & C.S.p.A. (Vorsitzender)
RTL Group S.A.